

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **92.9 Hit FM Radio GmbH** (FN 130308 f beim Handelsgericht Wien), Daumegasse 1, 1100 Wien, vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Zeit vom 07.03.2011 bis zum 27.03.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet und umfasst Teile der Stadt Wien.

Das bewilligte Programm, das die zumindest von 07.03.2011 bis 27.03.2011 stattfindenden Veranstaltungen und Events zum Ereignis „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“ rund um die offizielle Geburtstagsfeier des FK Austria Wien am 15.03.2011 begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um ebendiese Veranstaltung.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm in deutscher Sprache.

Das Wortprogramm umfasst Berichterstattung über aktuelle Ereignisse der Feiern und Sendereien über die Geschichte des Vereins. Zu Wort kommen Wegbegleiter des FK Austria Wien, Fans, prominente Unterstützer, aktuelle und ehemalige Spieler und Gegenspieler. Das Programm umfasst ferner Informationen Hintergrundberichte, Faninterviews, Meinungen und Einschätzungen renommierter Journalisten und auch eine Serie über die Geschichte des FK Austria Wien mit Bezügen zu Informationen von Spielern und Funktionären unter Einbeziehung des Vereinsarchivs des FK Austria Wien.

Ergänzt wird das Programm durch Berichte über die Spiele des FK Austria Wien in den in diesem Zeitraum stattfindenden Bundesligarunden. Die Spielberichterstattung umfasst auch die Nachberichterstattung und Diskussionen bis zwei Stunden nach dem Abpfiff jeden Spiels.

Das Programm gliedert sich in vier Programmschienen, die sich wie folgt darstellen:

06:00 bis 10:00 Uhr: „Der Morgen ist violett“  
10:00 bis 17:00 Uhr: „Den ganzen Tag nur Austria“  
17:00 bis 20:00 Uhr: „FAK Express“  
20:00 bis 06:00 Uhr: „Viola Night Club“

Der Wortanteil im geplanten Programm beträgt im Zeitraum von 06:00 bis 20:00 Uhr rund 10 % exklusive Werbung. Von 20:00 bis 06:00 Uhr wird reines Musikprogramm ausgestrahlt; dieses wird an Spieltagen durch Nachberichterstattung, Diskussionen etc. ergänzt.

Das Musikprogramm richtet sich an Fußballfans und beinhaltet primär Rockmusik und Fußballsongs in deutscher und englischer Sprache.

2. Der 92.9 Hit FM Radio GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 111/2010, in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die 92.9 Hit FM Radio GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.12.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 14.12.2010 eingelangt, beantragte die 92.9 Hit FM Radio GmbH (in der Folge Antragstellerin) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 02.04.2011 für die Veranstaltung „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 15.12.2010, bei der KommAustria am 16.12.2010 eingelangt, wurde die beantragte Erteilung der Zulassung auf den Zeitraum vom 12.02.2011 bis zum 27.03.2011 eingeschränkt.

Mit Schreiben von 22.12.2010 und vom 30.12.2010 wurde der Antragstellerin jeweils die Behebung von Antragsmängeln aufgetragen.

Am 12.01.2011 wurde von der Antragstellerin der Mängelbehebung entsprochen und ein Schreiben der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH übermittelt.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 14.01.2011, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, bzw. durch telefonisch Bekanntgabe des Rechtsvertreters der Antragstellerin vom 18.01.2011 wurde die beantragte Erteilung der Zulassung auf den Zeitraum vom 07.03.2011 bis zum 27.03.2011 eingeschränkt.

## **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

### Antragstellerin

Die 92.9 Hit FM Radio GmbH ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 130308 f eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 36.000.000,-. Gesellschafter der 92.9 Hit FM Radio GmbH sind die Kurzwelle Privatstiftung zu 75,1 % und die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG zu 24,9 %. Geschäftsführer der 92.9 Hit FM Radio GmbH sind Dr. Ernst Swoboda und Mag. Martin Huttarsch. Ersterer ist selbständig, letzterer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsbefugt. Die Antragstellerin ist nicht Medieninhaberin oder Inhaberin einer Zulassung nach dem PrR-G oder dem PrTV-G und hält auch keine diesbezüglichen Beteiligungen

Die Kurzwelle Privatstiftung ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 190955 t eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien und einem Stiftungsvermögen in der Höhe von ATS 50 Mio. Stifterin (und Letztbegünstigte) ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. Die Kurzwelle Privatstiftung wurde von der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co Vermögensverwaltung KG., vertreten durch Wolfgang Altermann und DFW Hansjörg Fondermann, errichtet. Die Kurzwelle Privatstiftung steht als eigentümerlose Vermögensmasse nicht im Einfluss in- oder ausländischer Medieninhaber oder Rundfunkveranstalter. Der Vorstand der Kurzwelle Privatstiftung agiert vom Willen des Stifters und sonstigen Einflüssen unabhängig. Die Willensbildung der Kurzwelle Privatstiftung erfolgt ausschließlich im Vorstand.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 210995 m eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. jeweils in der Höhe von EUR 750.000,-. Persönlich haftender Gesellschafter ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

Die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 208822 t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von EUR 35.000,-. Gesellschafter sind zu je 50 % die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 5973 i eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien und einer Vermögenseinlage der Kommanditisten Hans Dichand (bzw. der Erben nach Hans Dichand) und der NKZ Austria-Beteiligungs GmbH (HRB 8338 beim

Amtsgericht Essen) jeweils in der Höhe von ATS 4.495.872,-. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 94615 s eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze eingezahlten Stammeinlage in der Höhe von ATS 500.000,-. Gesellschafter sind zu je 50 % die Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG.

Die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 107826 v eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 9.810.832,62. Gesellschafter sind die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. zu 50,56 % und die WESTDEUTSCHE ALLGEMEINE Zeitungsverlagsgesellschaft E. Brost & J. Funke GmbH u. Co. KG (HRA 4052 beim Amtsgericht Essen) zu 49,44 %.

Die Printmedien Beteiligungsgesellschaft m.b.H. ist eine im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 32182 b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 727.000,--. Gesellschafter sind die KURIER Beteiligungs-Aktiengesellschaft (FN 79711 y) zu 63,08 % und die Medicur-Holding Gesellschaft m.b.H. (HRB 22555) zu 36,92 %.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist damit nicht nur die alleinige Stifterin der Kurzwelle Privatstiftung – der 75,1 %-igen Gesellschafterin der Antragstellerin –, sondern auch 50 %-Kommanditistin der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9 %-igen Gesellschafterin der Antragstellerin – und 50 %-ige Gesellschafterin der persönlich haftenden Gesellschafterin dieser 24,9 %-igen Gesellschafterin der Antragstellerin. Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. ist somit über die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co. KG – der 24,9 %-igen Gesellschafterin der Antragstellerin - indirekt auch an deren 100 %-Tochtergesellschaft, der Kurier Hörfunk Beteiligungs GmbH, beteiligt, welche Alleineigentümerin der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH ist. Die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischem Hörfunk (Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001).

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

### Geplantes Programm

Das im Rahmen der gegenständlichen Zulassung geplante Programm (Programmname: „AUSTRIA FM“) umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24-Stunden Vollprogramm in deutscher Sprache.

Das Programm beinhaltet Berichterstattung über aktuelle Ereignisse der Feiern und Sendereihen über die Geschichte des Vereins. Zu Wort kommen Wegbegleiter des FK Austria Wien, Fans, prominente Unterstützer, aktuelle und ehemalige Spieler und Gegenspieler. Das Programm umfasst ferner Informationen Hintergrundberichte, Faninterviews, Meinungen und Einschätzungen renommierter Journalisten und auch eine Serie über die Geschichte des FK Austria Wien mit Bezügen zu Informationen von Spielern und Funktionären unter Einbeziehung des Vereinsarchivs des FK Austria Wien. Zu Wort

kommen ferner Historiker und Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft und Sport. Die Dauer der einzelnen Folgen dieser Serie liegt bei 2:30 Minuten.

Ergänzt wird das Programm durch Berichte über die Bundesliga-Spiele des FK Austria Wien während der Zeit des Ereignishörfunkprogramms. Die Spielberichterstattung umfasst auch die Nachberichterstattung und Diskussionen bis zwei Stunden nach dem Abpfiff jeden Spiels.

Die Sendungen entstehen durch Zusammenschnitte von O-Tönen, Beiträgen von Gästen und Diskussionen, wie durch Moderationen, redaktionell aufbereitete Berichte und Life-Diskussionen. Dazu kommen an Match-Tagen Match-Berichterstattungen mit Nachberichten und Analysen.

Das Programm gliedert sich in vier Programmschienen, die sich wie folgt darstellen:

06:00 – 10:00 Uhr:	„Der Morgen ist violett“
10:00 – 17:00 Uhr:	„Den ganzen Tag nur Austria“
17:00 – 20:00 Uhr:	„FAK Express“
20:00 – 06:00 Uhr:	„Viola Night Club“

Der Wortanteil im geplanten Programm wird im Zeitraum von 06:00 – 20:00 Uhr rund 10 % exklusive Werbung betragen. Von 20:00 – 06:00 Uhr wird ein reines Musikprogramm ausgestrahlt; dieses wird an Spieltagen durch Nachberichterstattung, Diskussionen etc. ergänzt.

Die Musikausrichtung wird sich an Fußballfans richten und primär Rockmusik beinhalten. Ferner werden Fussballsongs in deutscher und englischer Sprache gespielt werden.

### Zur Veranstaltung

Die Feierlichkeiten zum 100-jährigen Bestehen des FK Austria Wien dauern über einen längeren Zeitraum an, wobei am Beginn der Feierlichkeiten ein Auftaktevent bereits am 29.10.2010 stattfand. Seit diesem Zeitpunkt finden kleinere Events statt. Der Hauptteil der Events findet rund um die offizielle Geburtstagsfeier am 15.03.2011 in der Generali-Arena (Franz-Horr-Stadion) statt. Ihren Abschluss finden die auch danach stattfindenden kleineren Events im Herbst 2011.

Das für den Zeitraum vom 07.03.2011 bis zum 27.03.2011 beantragte Programm begleitet daher neben den für diesen Zeitraum geplanten Einzelveranstaltungen insbesondere den Zeitraum vor und nach der offiziellen Geburtstagsfeier am 15.03.2011 sowie diese selbst.

### Organisation, Finanzierung und fachlicher Hintergrund der Hörfunkveranstaltung

Die Antragstellerin veranstaltete anlässlich der „UEFA EURO-Endrunde 2008“ im Jahr 2008 unter dem Programmnamen „KRONEHIT Fanradio“ Ereignishörfunk. Darüber hinaus verfügt die Antragstellerin als frühere Hörfunkveranstalterin über die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Qualifikationen.

Die Antragstellerin wird ihr Programm hinsichtlich Sendungsproduktion und Musikprogrammierung mit Unterstützung der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH erstellen; das Programm wird allerdings ein vom Programm der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH Verschiedenes sein.

Der Antragstellerin steht ein eigenes Studio an ihrem Firmensitz zur Verfügung; aus diesem wird auch die Moderation erfolgen.

Die erforderliche fachliche Kompetenz wird durch die Person des Geschäftsführers der Antragstellerin, Dr. Ernst Swoboda, sowie durch den Programmdirektor, Herrn Rüdiger Landgraf, gewährleistet. Zur Unterstützung der genannten Personen stehen der Antragstellerin drei Mitarbeiter in der Redaktion und Sendungsproduktion (Moderation) zur Verfügung.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell auf der Erzielung von Einnahmen aus dem Werbezeitenverkauf (80 %) sowie aus anderen Vermarktungsformen (20 %). Die KRONEHIT Radio Betriebs GmbH wird dabei der Antragstellerin beim Verkauf von Werbezeiten unterstützend zur Verfügung stehen. Der vorgelegte Businessplan geht bei Gesamtkosten von EUR 25.000,- von einem EGT in Höhe von EUR 5.000,- aus.

### Technisches Konzept

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht, eine Zustimmung ist von allen betroffenen Nachbarverwaltungen (Tschechien, Slowakei und Ungarn) eingelangt. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Im Lichte der mit 06.03.2011 endenden Zulassung der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz (vgl. den Bescheid vom 03.02.2011, KOA 1.101/11-005) und der am 28.03.2011 beginnenden Zulassung der Ypsilon Immobilienvermietungs GmbH zur Veranstaltung von Ereignishörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität WIEN (Innere Stadt) 103,2 MHz (vgl. den Bescheid vom 17.12.2010, KOA 1.101/10-053) bestehen zur Antragstellerin keine sich technisch ausschließenden Überschneidungen mehr.

### Keine Störung im Hinblick auf die Übertragungskapazität Mattersburg 103,4 MHz

Die Prüfung durch den Amtssachverständigen DI Peter Reindl hat weiters ergeben, dass bei Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität WIEN 5 (Arsenalturm) 103,3 MHz Störungen beim Empfang der Übertragungskapazität MATTERSBURG 103,4 MHz auftreten würden. Umgekehrt würde die Übertragungskapazität MATTERSBURG 103,4 MHz den Empfang des geplanten Eventradios auf der Übertragungskapazität WIEN 5 (Arsenalturm) 103,3 MHz stören. Die Übertragungskapazität MATTERSBURG 103,4 MHz wird von der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH betrieben. In einem zur Vorlage bei der KommAustria bestimmten Schreiben der KRONEHIT Radio Betriebs GmbH vom 07.01.2011 (von der Antragstellerin am 12.01.2011 vorgelegt) bestätigt diese, dass sie die Senderausgangsleistung der Übertragungskapazität MATTERSBURG 103,4 MHz während des Betriebs des verfahrensgegenständlichen Eventradios ausreichend reduzieren wird, um eine wechselseitige Störung zu vermeiden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin, die vorliegenden zitierten Akten und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

#### 4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei den Feierlichkeiten zu „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegende eigenständige öffentliche Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass im gegenständlichen Versorgungsgebiet und insbesondere in räumlicher Nähe zur Spielstätte des FK Austria Wien, der Generali-Arena (Franz-Horr-Stadion), Veranstaltungen und Events unter der Bezeichnung „100 Jahre Bestehen des FK Austria Wien“ stattfinden werden.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im zeitlichen Zusammenhang zu den erwähnten öffentlichen Veranstaltungen und Events veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang insbesondere die mit dem beantragten Zeitraum zur Veranstaltung von Ereignishörfunk zum Ausdruck kommende Fokussierung auf die offizielle Geburtstagsfeier des FK Austria Wien am 15.03.2011. Da der beantragte Zeitraum insgesamt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, konnte sogar bei Wertung der offiziellen Geburtstagsfeier des FK Austria Wien am 15.03.2011 als zu begleitender Veranstaltung bei Berücksichtigung einer *„angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“* (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP) die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. vom 07.03.2011 bis zum 27.03.2011 erteilt werden.

Zudem hat die Antragstellerin auch für die gesamte beantragte Zeit dargelegt, dass eine Berichterstattung über die zugrundeliegenden Veranstaltungen und Events im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang war die geplante Verwendung des Senders WIEN 5 – Arsenalturm in räumlicher Nähe zum Franz-Horr-Stadion zu würdigen, wodurch gewährleistet ist, dass das geplante Programm im örtlichen Nahebereich der erwähnten öffentlichen Veranstaltungen veranstaltet wird und empfangen werden kann.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 8 Z 2 und Z 3 PrR-G sowie das Vorliegen der Voraussetzungen des § 9 PrR-G (Medienverbund)) glaubhaft gemacht. Eine Überschneidung des Antragszeitraums mit anderen sich technisch ausschließenden Ereignishörfunkveranstaltungen liegt nicht mehr vor. Da auch den erteilten Mängelbehebungsaufträgen vom 22.12.2010 bzw. 30.12.2010 fristgerecht entsprochen wurde und damit auch keine Störungen anderer genehmigter und in Betrieb befindlicher

Übertragungskapazitäten auftreten werden, kann für das von der Antragstellerin beantragte Hörfunkprogramm eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### Auflagen in technischer Hinsicht

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 VO-Funk erteilt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

#### Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 3. Februar 2011

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

#### Zustellverfügung:

1. 92.9 HIT FM Radio GmbH, z.H. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilferstraße 20, 1060 Wien, **per RSb**

#### Zur Kenntnis in Kopie:

2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

**Beilage zu KOA 1.101/11-006**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN 5</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>RiFu Arsenal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>92.9 HIT FM Radio GmbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>w.o.</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,30</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>AUSTRIA FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E23 31</b>		<b>48N10 56</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>201</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>134</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,6</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-39,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>V</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>19,8</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>17,3</b></td> <td><b>16,7</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>16,1</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>15,9</b></td> <td><b>16,1</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,2</b></td> <td><b>16,7</b></td> <td><b>17,3</b></td> <td><b>18,1</b></td> <td><b>18,9</b></td> <td><b>19,8</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>20,4</b></td> <td><b>21,3</b></td> <td><b>21,8</b></td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>22,7</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,9</b></td> <td><b>22,9</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>22,8</b></td> <td><b>22,7</b></td> <td><b>22,4</b></td> <td><b>22,2</b></td> <td><b>21,8</b></td> <td><b>21,3</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>20,4</b>	<b>19,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,1</b>	<b>17,3</b>	<b>16,7</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>16,2</b>	<b>16,1</b>	<b>15,9</b>	<b>15,9</b>	<b>15,9</b>	<b>16,1</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>16,2</b>	<b>16,7</b>	<b>17,3</b>	<b>18,1</b>	<b>18,9</b>	<b>19,8</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>20,4</b>	<b>21,3</b>	<b>21,8</b>	<b>22,2</b>	<b>22,4</b>	<b>22,7</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,4</b>	<b>22,2</b>	<b>21,8</b>	<b>21,3</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,4</b>	<b>19,8</b>	<b>18,9</b>	<b>18,1</b>	<b>17,3</b>	<b>16,7</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,2</b>	<b>16,1</b>	<b>15,9</b>	<b>15,9</b>	<b>15,9</b>	<b>16,1</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,2</b>	<b>16,7</b>	<b>17,3</b>	<b>18,1</b>	<b>18,9</b>	<b>19,8</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>20,4</b>	<b>21,3</b>	<b>21,8</b>	<b>22,2</b>	<b>22,4</b>	<b>22,7</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>	<b>23,0</b>	<b>22,9</b>	<b>22,9</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>22,8</b>	<b>22,7</b>	<b>22,4</b>	<b>22,2</b>	<b>21,8</b>	<b>21,3</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	C hex	65 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			